

S a t z u n g

über Straßennamen und Hausnummern
in der Gemeinde Kochel a. See

Die Gemeinde Kochel a. See erläßt nach Art. 23 Satz 1 der Bayer. Gemeindeordnung (GO) i.d.F.v. 22.8.1972 (GVBl.S.349, ber.S.419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.7.1972 (GVBl.S.417), Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.d.F.v. 25.4.1968 (GVBl.S.345) und § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl.I S.341), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.6.1972 (BGBl.I S.873) folgende

S a t z u n g

§ 1

- (1) Die Gemeinde bestimmt die Straßennamen.
- (2) Die Gemeinde teilt die Hausnummern für die bebauten Grundstücke zu.

§ 2

- (1) Die Namensschilder der Straßen werden von der Gemeinde beschafft, von ihr auf Grundstücken und an Baulichkeiten angebracht, unterhalten, erneuert, umgeändert und beseitigt.
- (2) Die Grundstückseigentümer und die Inhaber grundstücksgleicher Rechte haben die Maßnahmen nach Absatz 1 zu dulden. Sie sind vorher zu benachrichtigen.

§ 3

Die Hausnummernschilder werden von der Gemeinde auf Kosten der Eigentümer und der Inhaber grundstücksgleicher Rechte beschafft. Die Hausnummernschilder sind von den Eigentümern und den Inhabern grundstücksgleicher Rechte auf ihre Kosten nach der Bestimmung der Gemeinde anzubringen, zu unterhalten, zu erneuern, umzuändern und zu beseitigen.

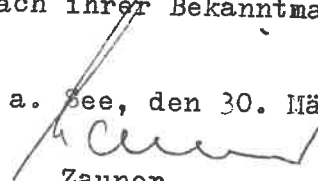
§ 4

- (1) Die Gemeinde bestimmt Art, Ort und Zeit der Anbringung, Unterhaltung, Erneuerung, Umänderung und Beseitigung der Namensschilder der Straßen und der Hausnummernschilder.
- (2) Grundstückseigentümer und Inhaber von grundstücksgleichen Rechten, die ihre Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht vollständig oder nicht zur gehörigen Zeit erfüllen, können hierzu auf ihre Kosten im Verwaltungszwangsverfahren angehalten werden.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kochel a. See, den 30. März 1973


Zauner

1. Bürgermeister

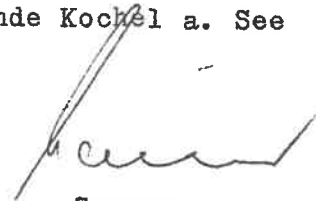
Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde

- a) vom Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen gemäß Schreiben vom 2. November 1973 Nr. II/5-028 Schw/Ge rechtsaufsichtlich überprüft,
- b) am 19. Dezember 1973 im Rathaus der Gemeinde Kochel a. See (Zimmer 1) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch amtliche Bekanntmachung hingewiesen. Die amtlichen Bekanntmachungen wurden am 21. Dezember 1973 an allen Amtstafeln der Gemeinde angeheftet und am 18. Januar 1974 wieder abgenommen.

Kochel a. See, den 21. Januar 1974

Gemeinde Kochel a. See



Zauner
1. Bürgermeister